

## **Antrag**

**der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Barbara Höll, Ralph Lenkert, Dorothee Menzner, Sabine Stüber, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Extraprofite von Atom- und Kohlekraftwerksbetreibern abschöpfen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat sich in den vergangenen Jahren hartnäckig geweigert Schritte zu unternehmen, um leistungs- und risikolos erzielte Extraprofite (so genannte windfall profits) abzuschöpfen, die bei Stromversorgungsunternehmen aus den Preiseffekten des Emissionshandels entstehen. Entsprechende Anträge der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag wurden stets abgelehnt. Die Subventionierung der fossil-atomaren Energiewirtschaft auf Kosten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie öffentlichen Haushalten muss unverzüglich beendet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Folgendes regelt:

1. Ab 1. Januar 2011 wird eine Abschöpfungssteuer auf Sondergewinne eingeführt, die Betreiber von Atomkraftwerken (AKW) erzielen. Die Steuer beträgt im Jahr 2011 je Kilowattstunde (kWh) Atomstrom 2 Cent. Sie wird ab 1. Januar 2012 jährlich entsprechend der prozentualen Entwicklung des durchschnittlichen Vorjahres-Spotmarkt-Preises von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten (EU-Allowance – EUA) an der Leipziger Strombörse European Energy Exchange (EEX) angepasst.
2. Zur Finanzierung externalisierter Schäden der Atomwirtschaft wird ab 1. Januar 2011 bei jedem Atomkraftwerk jährlich eine zusätzliche Steuer von 100 000 Euro pro Megawatt Nettokapazität erhoben.
3. Vom 1. Januar 2011 wird befristet bis zum 31. Dezember 2012 eine Abschöpfungssteuer auf Sondergewinne aus dem Emissionshandel eingeführt, welche Betreiber von emissionshandelspflichtigen Kraftwerken erzielen, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden. Die jährliche Höhe der Steuer bemisst sich für jeden Anlagenbetreiber anhand der nach dem Zuteilungsgesetz 2012 gratis für seine Anlagen zuteilten Emissionszertifikate, multipliziert mit dem durchschnittlichen Zertifikatspreis des Vorjahres.
4. Die Steuern unter den Nummern 1 und 3 sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben im steuerrechtlichen Sinn.

5. Das Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG) sowie das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 9. November 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Die Sondergewinne der Stromversorger fallen seit Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems im Januar 2005 an. Dabei preisen die Unternehmen die Marktpreise der CO<sub>2</sub>-Emissionsberechtigungen als Opportunitätskosten in die Strompreise ein – unbeschadet der Tatsache, dass 91 Prozent der Zertifikate an die Kraftwerksbetreiber kostenlos zugeteilt wurden. Auf diese Weise erzielen die Energieversorger jährliche Sondergewinne in Milliardenhöhe, welche die Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Stromrechnung bezahlen.

Am durch die Zertifikatskosten erhöhten Strompreis verdienen nicht nur Betreiber fossiler befeuerter Stromerzeugungsanlagen, etwa von Kohle- oder Gaskraftwerken, die als direkte CO<sub>2</sub>-Emittenten dem Emissionshandel unterliegen. Gleichfalls profitieren davon Betreiber von Atomkraftwerken, obwohl ihre Anlagen nicht emissionshandelspflichtig sind. Schließlich setzten die laufenden Kosten jenes Kraftwerks den Handelspreis für alle Börsengeschäfte am Elektrizitätsmarkt, welches als letztes noch benötigt wird, um die aktuelle zahlungsbereite Nachfrage nach Elektrizität zu bedienen. Dieses Kraftwerk ist in der Regel ein Steinkohle- oder Gaskraftwerk; beide preisen den jeweils aktuellen CO<sub>2</sub>-Handelspreis in ihr Angebot ein. So steigen auch bei Atomkraftwerken durch den nunmehr höheren Strompreis die Einnahmen, da sich diese als Differenz zwischen den eigenen laufenden Kosten und dem jeweiligen Stromhandelspreis inklusive genannter CO<sub>2</sub>-Kosten bilden.

Weil nach der im Dezember 2008 geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie ab 2013 die CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate vom Staat an die emissionshandelspflichtigen Anlagenbetreiber versteigert werden, entfallen ab diesem Zeitpunkt die windfall profits für fossile Kraftwerke. Gleichzeitig bleiben jedoch die Extragewinne der AKW-Betreiber aus dem Emissionshandel solange bestehen, wie Atomkraftwerke am Netz sind. Dies käme einer dauerhaften Subvention der Atomwirtschaft gleich.

Eine im Juni 2008 vorgelegte Studie des Öko-Instituts im Auftrag des WWF Deutschland (WWF = World Wide Fund For Nature) berechnet die geschilderten Extragewinne aller Kraftwerksbetreiber aus dem Emissionshandel in der zweiten Handelsperiode 2008 bis 2012 auf rund 35,5 Mrd. Euro, also rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Dabei wurde ein CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreis von 25 Euro angesetzt. Laut Öko-Institut setzen sich diese 7 Mrd. Euro erstens zusammen aus den Zusatzgewinnen, die direkt aus der kostenlosen Zuteilung und der geschilderten Opportunitätskostenüberwälzung der fossilen Kraftwerksbetreiber resultieren (rund 3 Mrd. Euro), und zweitens aus jenen Extragewinnen, die auf zusätzlichen Stromerlösen gründen, welche auch CO<sub>2</sub>-freie Stromerzeugungsanlagen wegen des Strompreisanstiegs erzielen (etwa 4 Mrd. Euro, hauptsächlich aus Atomkraft).

Im Übrigen kommen den AKW-Betreibern über die genannten Sonderprofite hinaus zusätzliche geldwerte Vorteile zu, die allerdings schwer zu quantifizieren sind bzw. sich kaum einzelnen Kraftwerken zuordnen lassen. So etwa durch

geringere Aufwendungen infolge der jahrelangen staatlichen Subventionen zur Entwicklung der Atomtechnologien. Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) errechnete hier Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in Höhe von 125 Mrd. Euro von 1950 bis 2008. Hinzu kommen geldwerte Vorteile durch die Übernahme von Langzeitriskiken und Langzeitkosten durch die Gesellschaft, welche durch die Atomwirtschaft verursacht wurden.

Eine verursachergerechte Anlastung der Folgekosten durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle steht aus. Schließlich werden allein der Rückbau und die Stilllegung alter Atomanlagen (wie etwa Kosten für die Atommüllendlager Asse und Morsleben) den Bund mindestens 7 Mrd. Euro kosten. Ferner fallen Sondergewinne an, die durch die Marktmacht der vier großen Energieversorger in Deutschland im Sinne von Oligopolprofiten erzielt wurden und werden.

Um die leistungs- und risikolos erzielten Gewinne aus den Preiseffekten beim Emissionshandel sowie der nicht verursachergerechten Anlastung der Folgekosten durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abzuschöpfen, sollen drei Sondersteuern erhoben werden: zwei für Betreiber von Atomkraftwerken und eine für Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen der fossilen Stromwirtschaft.

Die vorgesehenen Steuern für AKW sind ausdrücklich nicht als „Handelsgeschäft“ mit den Energiekonzernen zum Ausgleich von Vorteilen zu verstehen, die den Betreibern aus der beschlossenen Laufzeitverlängerung zufallen. Denn die Fraktion DIE LINKE. verfolgt klar das Ziel, unverzüglich aus der Atomwirtschaft auszusteigen.

Die erste Atomsteuer dient zur Abschöpfung der windfall profits aus den Preiseffekten des Emissionshandels. Sie beträgt 2 Cent je kWh Atomstrom für das Jahr 2011. Die Steuer orientiert sich an einem durchschnittlichen Spotmarkt-Handelspreis an der Leipziger Strombörse EEX für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate (EUA) von rund 15 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> im Jahr 2010. In den Folgejahren soll sie an die Preisentwicklung für EUA angepasst werden. Dass heißt, sie soll prozentual im gleichen Umfang steigen oder fallen, wie sich der Index des durchschnittlichen EUA-Preises des Vorjahres zum Jahr davor verändert hat. Zusätzlich wird bei jedem Atomkraftwerk jährlich eine Steuer von 100 000 Euro pro Megawatt Nettokapazität erhoben. Damit sollen sich die AKW-Betreiber an den volkswirtschaftlichen Kosten beteiligen, welche die Atomkraft der Gesellschaft aufbürdet.

Für Betreiber von emissionshandelspflichtigen fossil befeuerten Kraftwerken wird eine Steuer zur Abschöpfung der windfall profits aus der Einpreisung kostenlos zugeteilter Emissionsberechtigungen erhoben. Sie ist in den Jahren 2011 und 2012 auf jedes von der Deutschen Emissionshandelsstelle nach den Regeln des Zuteilungsgesetzes 2012 kostenlos an die Anlagenbetreiber vergebene CO<sub>2</sub>-Zertifikat (EUA) mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe des durchschnittlichen Zertifikatspreis des Vorjahres zu erheben. Die Steuer soll im Jahr 2012 in der Höhe entsprechend des durchschnittlichen Vorjahrespreises dieser CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate an der EEX angepasst werden.

Die vorgesehenen Steuern werden das Preisniveau weder auf der Großhandels- noch auf der Endverbraucherseite anheben. So fungiert ein Atomkraftwerk an der Strombörse aufgrund seiner im Vergleich zu fossil befeuerten Kraftwerken niedrigen laufenden Kosten nie als preissetzendes Grenzkraftwerk. Daran würde der vorgeschlagene Preisaufschlag von 2 Cent je kWh Atomstrom nichts ändern. Denn auch inklusive der neuen Atomsteuer läge der Angebotspreis für Atomstrom in der Regel weiterhin unter den variablen Kosten fossil befeuerter Kraftwerke; der für alle Kraftwerksbetreiber geltende Strompreis würde weiterhin von einem fossilen Kraftwerk gesetzt. Entsprechend würden die windfall

profits abgeschöpft, ohne dass sich durch die Atomsteuer der Strompreis für Verbraucher erhöht. Auch die zusätzliche Steuer je Megawatt Nettokapazität wird nach der Logik der Strompreisbildung an liberalisierten Märkten nicht auf die Verbraucher überwältzt werden, da sie als Fixkosten gelten, aber nur variable Kosten in die Börsenpreisbildung für das kurzfristige Stromangebot eingehen.

Um bei fossil befeuerten Kraftwerken ein Überwälzen der Kosten der Abschöpfungssteuer auf den Strompreis zu verhindern – was bei ihnen in ihrer möglichen Funktion als an der Strombörse preissetzendes Grenzkraftwerk im Falle einer Steuer auf jede abgesetzte Kilowattstunde Strom zumindest möglich wäre – wird hier als Bemessungsgrundlage nicht die verkaufte Strommenge, sondern die Erstzuteilung der kostenlos an die Stromerzeugungsanlagen ausgegebenen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate gewählt. Der jeweilige Handelspreis der vom Staat verschenkten Zertifikate wird ohnehin schon jetzt auf die Strompreise übergewälzt. Die künftige Abschöpfungssteuer auf diese Emissionsrechte würde demzufolge nicht den Strompreis für Endverbraucher erhöhen, sondern nur die windfall profits kassieren, die der geschilderten Einpreisung entspringen. Auch nach einschlägiger wissenschaftlicher Meinung wirken die Zuteilungsverfahren zwar unterschiedlich auf die langfristige Entwicklung der Kraftwerksparkstruktur. Für das kurzfristige Stromangebot und dessen Kosten allerdings spielt die Form der Zuteilung aber keine Rolle, da nur der Handelswert der Emissionsberechtigungen – egal ursprünglich ob kostenlos zugeteilt oder kostenpflichtig erworben – als Bestandteil der Grenzkosten in den Angebotskosten der Strommärkte berücksichtigt wird. Die Abschöpfungssteuer für fossil befeuerte Kraftwerke wird überflüssig, wenn ab 2013 die Emissionsrechte laut EU-Emissionshandelsrichtlinie versteigert werden.

Die Steuerhöhe von insgesamt 2 Cent je kWh Atomstrom für das Jahr 2011 würde – bezogen auf die Nettostromerzeugung von 138 Mrd. kWh aus AKW im Jahr 2008 – eine Summe von rund 2,8 Mrd. Euro als zusätzliche Haushaltseinnahmen ergeben. Die Steuer von 100 000 Euro je Megawatt Nettokapazität würde zusätzliche Mehreinnahmen von ca. 2,2 Mrd. Euro jährlich ermöglichen. Bei den fossilen Stromversorgern ist 2011 entsprechend mit zusätzlichen Haushaltseinnahmen von 1,4 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Einnahmen beider Steuern in Höhe von zunächst jährlich rund 6,4 Mrd. Euro, die aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit bei Bund und Ländern netto anfallen, sollten erstens dafür verwendet werden, Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den rasant gestiegenen Energiepreisen zu entlasten. Zweitens sollten sie zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen, etwa einem „Energiesparfonds“ sowie für die verbesserte Förderung erneuerbarer Energien eingesetzt werden.

Die mit diesem Antrag vorgesehenen Instrumente werden die windfall profits aus den Preiseffekten des Emissionshandels weitgehend abschöpfen. Dies hätte auch gegolten, wenn die AKW-Laufzeiten nicht gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung von der Koalitionsmehrheit verlängert worden wären. Im Gegensatz dazu sind die von der Bundesregierung im Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG) sowie das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) vorgesehenen Instrumente zur Gewinnabschöpfung ungeeignet, die Profite der Energiekonzerne adäquat zu beschneiden. Sie betreffen ohnehin nur AKW-Betreiber und lassen fossile Kraftwerke außen vor.

Bei Umsetzung der von der Regierungskoalition beschlossenen Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke würden die Betreiber nach Berechnungen des Öko-Instituts zusätzliche Sondergewinne aus der Stromerzeugung in Höhe von insgesamt zwischen 58 Mrd. Euro (stagnierende Strompreise) und 94 Mrd. Euro (moderat steigende Strompreise) erzielen, die zum überwiegenden Teil aus den geschilderten Auswirkungen des Europäischen Emissionshandelssystems auf

die Großhandelspreise am Elektrizitätsmarkt resultieren. Hinzu kommen Finanzerträge aus den Rückstellungen für den Rückbau und die Entsorgung der Atomkraftwerke bzw. der abgebrannten Brennelemente in Höhe von ca. 20 Mrd. Euro. Nach den Plänen der Bundesregierung soll nur ein Teil dieser Gewinne abgeschöpft werden. Und zwar durch eine Brennelementesteuer in den Jahren 2011 bis 2016 und durch eine freiwillige Abgabe („Förderabgabe“) der Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf Atomstrom ab 2017. Unter Berücksichtigung sonstiger Steuern würden jedoch laut Öko-Institut die Abschöpfungsquoten durch die genannten Instrumente – je nach Strompreisentwicklung und genauer Steuerausgestaltung – lediglich zwischen 36 und 46 Prozent liegen. Saldiert würden bei den EVU entsprechend zwischen 42 und 73 Mrd. Euro zusätzliche Gewinne verbleiben. Zudem hat die Bundesregierung keinerlei Pläne, die windfall profits der Betreiber fossiler Kraftwerke abzuschöpfen. All diese leistungs- und risikolos erzielten Extraprofite wären nicht nur zutiefst ungerecht. Sie würden zugleich die Marktmacht der vier großen EVU weiter verfestigen.





